



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0069)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	06.05.2019

TOP:

Antrag auf Befreiung: Erneuerung des Gartenzaunes auf der Rückseite des Wohngrundstücks zur Eulenstraße in Höhe von 2,0 m
Baugrundstück: Wiesenstr. 84, Flst.Nr. 3336

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Allerdings wird anstatt der beantragten 2,0 m Höhe für den Sichtschutzzaun nur eine Befreiung für eine Höhe von 1,80 m entsprochen.

Der Zaun ist mit Naturhecken zu hinterpflanzen.

Sachverhalt:

Bauherr: Grob Peter, Brühl

Der Antragsteller plant die Erneuerung eines Zaunes (Wunschhöhe: 2,0 m, m; Länge: ca. 13 m) auf dem Grundstück Wiesenstr. 84, Flst.Nr. 3336. Dieser stellt einen Sichtschutz auf der Rückseite des Wohngrundstücks zur Eulenstraße (Wendehammer) und einen **Antrag auf Befreiung** von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes dar. Der Bauherr begründet die Erneuerung des bisherigen, 37 Jahre alten und 2 m hohen Zaunes (keine Genehmigung) damit, dass der Wendehammer in der Eulenstraße häufig als Fußballspielplatz von Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Ferner hat er dem Antrag eine Auflistung von Grundstücken in unmittelbarer Nähe mit ebenfalls hohen Zäunen beigelegt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühlerpfad Äcker“ vom 22.11.1974 und ist nach §§ 30, 31 BauGB zu beurteilen. Demnach sind Mauern, Holzzäune und Drahtzäune in Verbindung mit Naturhecken im Gartenbereich in Höhe von 1,0 m zulässig.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei den letzten Entscheidungen des Gemeinderates wurden bei Eckgrundstücken und Grundstücken an öffentlichen Straßen Zaunhöhen von 1,80 m zugelassen. Bei den beiden Baugebieten „Bäumelweg Nord“ und „Schütte-Lanz“ wurden in den Bebauungsplänen im Bereich von Eckgrundstücken Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m für zulässig erklärt.

In diesem Zusammenhang befürwortet die Gemeindeverwaltung eine Zaunhöhe von 1,80 m Höhe (anstatt der beantragten 2,0 m) für das direkt am Wendehammer der Eulenstraße gelegene Grundstück.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss